Möglinger Nachrichten

Donnerstag, 2. April

Nummer 14, Jahrgang 1998



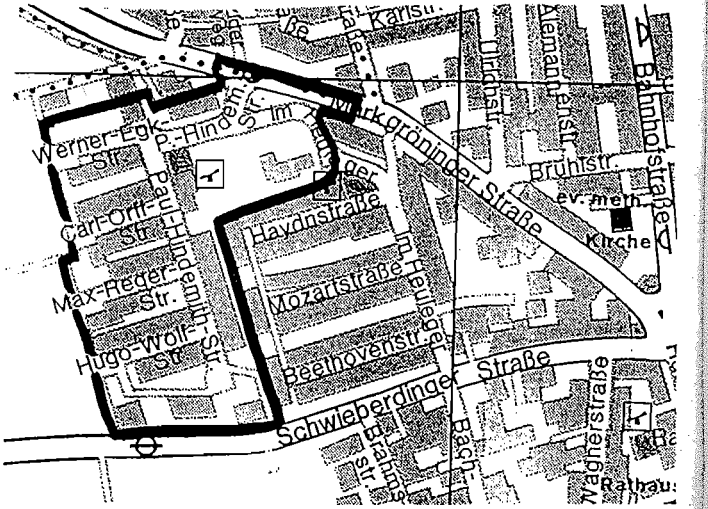
Herausgeber: Gemeinde Möglingen
Verantwortlich für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Weigele od. Stellvertreter im Amt,
für "Was sonst noch interessiert" und
den Anzeigenteil: Oswald Nussbaum.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der
1/4jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Druck und Verlag:
Oswald Nussbaum, Presse- und
Wirtschaftsverlag, Merklinger Str. 20
71261 Weil der Stadt
Telefon 07033/525-0
Telefax 07033/20 48

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Heuleger II - 3. Änderung"

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1986 (BGBl. I S.2253) und § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 27.11.1997 den Bebauungsplan "Heuleger II - 3. Änderung" als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes "Heuleger II" mit dem Maßstab 1 : 500 vom 24.10.1975, gefertigt vom Ingenieurbüro für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Alfred Hils, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Stuttgart. Die Begründung des Bürgermeisteramtes Möglingen vom 18.11.1995 und vom 09.06.1997 ist ebenfalls maßgebend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Plan ersichtlich, der nachstehend veröffentlicht ist.

Plan zur Orientierung
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Heuleger II - 3. Änderung"



Nach den Vorschriften des ursprünglichen Bebauungsplanes "Heuleger II (Änderung)" war die Errichtung von Dachaufbauten unzulässig. Der Bebauungsplan "Heuleger II - 3. Änderung" hebt dieses Verbot auf.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Ludwigsburg gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1996 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch rechtfertigen würde, wurde nicht geltend gemacht. Die Rechtmäßigkeit wurde mit Erlaß vom 19.02.1998/Nr. 20-621.41 bestätigt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Möglingen, Rathausplatz 3 , 1. Stock - Zimmer 108 -71696 Möglingen, zu den üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jeder kann über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Übliche Sprechzeiten im Rathaus Möglingen:

Montag	8.30 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 16.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung,

sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. Seite 578, berichtigt Seite 720) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Möglingen, Bürgermeisteramt, Rathausplatz 3, 71696 Möglingen, geltend zu machen.

Der Bebauungsplan "Heuleger II - 3. Änderung" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Möglingen, den 24.03.1998

gez. Henningsen
stellvertretender Bürgermeister